Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1925 Nr. 3.

(Nr. 12934.) Gesetz über den Anschluß der in Lippe wohnhaften Tierärzte an die Tierärztekammer der preußischen Provinz Westfalen. Vom 13. Februar 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der nachstehende Staatsvertrag vom 1./12. September 1924 wird genehmigt.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Februar 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Wendorff.

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Lippe über den Anschluß der in Lippe wohnhaften Tierärzte an die Tierärztekammer der preußischen Provinz Westfalen.

Um den im Lande Lippe wohnenden Tierärzten den Anschluß an die Tierärztekammer der preußischen Provinz Westfalen zu ermöglichen, sind das Preußische Staatsministerium und das Lippische Landespräsidium übereingekommen, einen Vertrag zu schließen. Die zu diesem Zwecke bevollmächtigten Kommissare, nämlich

für Preußen der Ministerialdirigent Friedrich Müssemeier im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

für Lippe der Regierungsrat Dr. Konrad Petri als Beauftragter des Lippischen Landespräsidiums,

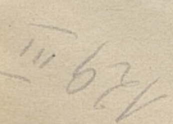
haben sich nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten, vorbehaltlich der Genehmigung des Preußischen Landtags und des Lippischen Landtags, über folgende Punkte geeinigt:

Artikel I.

Die Preußische Staatsregierung gewährt den Tierärzten, die innerhalb des Landes Lippe ihren Wohnsitz haben, alle Rechte, welche den im Freistaate Preußen wohnhaften Tierärzten nach der Königlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Tierärzte, vom 2. April 1911 (Gesetzsamml. S. 61) und allen in Abänderung oder Ergänzung dieser Verordnung etwa noch ergehenden Rechtsvorschriften zustehen.

Artikel II.

Das Landespräsidium des Landes Lippe wird nach Zustimmung des Lippischen Landtags ein Gesetz erlassen, durch das die innerhalb des Landes Lippe wohnhaften Tierärzte allen Pflichten unterworfen werden, die nach der im Artikel I genannten preußischen Verordnung oder nach den in Abänderung oder Ergänzung dieser Verordnung etwa noch ergehenden Rechtsvorschriften den innerhalb des Landes Preußen wohnhaften Tierärzten obliegen.



Artikel III.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen wird das Gebiet des Landes Lippe dem preußischen Regierungsbezirke Minden dergestalt angeschlossen, daß die Tierärztekammer der Provinz Westfalen für die innerhalb des Landes Lippe wohnhaften Tierärzte in gleicher Weise zuständig sein soll wie für die innerhalb der genannten Provinz wohnhaften Tierärzte. Sollte die genannte Tierärztekammer künftig auf Grund des § 1 Abs. 3 der preußischen Verordnung vom 2. April 1911 mit der Tierärztekammer einer anderen Provinz zu einer Kammer vereinigt werden, so soll sich die Zuständigkeit dieser vereinigten Tierärztekammer auch auf die Tierärzte des Landes Lippe erstrecken. Innerhalb des Wahlbezirkes des Regierungsbezirkes Minden sollen die im Lande Lippe wohnhaften Tierärzte ebenso wahlberechtigt und wählbar sein wie die in diesem Regierungsbezirke wohnhaften Tierärzte.

Das im Artikel II erwähnte Gesetz wird die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften für das Land Lippe enthalten. Insbesondere wird es den Behörden des Landes diejenigen Pflichten gegenüber der Tierärztekammer auferlegen, welche den Behörden des Landes Preußen ihr gegenüber obliegen.

Artikel IV.

Die Tierärztekammer der preußischen Provinz Westfalen soll befugt sein, nach Maßgabe des § 2 der preußischen Verordnung vom 2. April 1911 Vorstellungen und Anträge an die Regierung des Landes Lippe zu richten.

Desgleichen soll sie verpflichtet sein, sich auf Erfordern der Regierung des Landes Lippe über Fragen innerhalb ihres Geschäftsbereichs gutachtlich zu äußern, wozu ihr die Regierung in geeigneten Fällen Gelegenheit geben wird.

Artikel V.

Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die verfassungsmäßig zuständigen Stellen und nach Erlaß des in den Artikeln II und III erwähnten Gesetzes in Kraft. Der Zeitpunkt wird von den vertragschließenden Landesregierungen noch vereinbart werden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag kann sowohl von der Regierung des Landes Preußen als dem Landespräsidium des Landes Lippe gekündigt werden und tritt alsdann mit dem Ende der zur Zeit der Kündigung laufenden Wahlperiode der Tierärztekammer der Provinz Westfalen außer Kraft. Die Kündigung muß spätestens ein Jahr vor diesem Termin erfolgen.

Artikel VII.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifiziert werden und es soll der Austausch der Ratifikationsurkunden nach Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen sobald als möglich erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei übereinstimmend befundenen Ausfertigungen unterzeichnet und untersiegelt. Jeder der beiden Bevollmächtigten hat eine Ausfertigung in Empfang genommen.

Berlin, den 1. September 1924. Detmold, den 12. September 1924.

(Siegel.) Müssemeier. (Siegel.) Dr. Petri.

(Nr. 12935.) Bekanntmachung, betreffend den Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Freistaaten Preußen und Braunschweig über das Kommuniongebiet am Unterharz. Vom 17. Februar 1925.

Der im § 1 des Gesetzes, betreffend Übertragung der Verwaltung und Ausbeutung der Gemeinschaftsanteile an dem sogenannten Kommunion-Unterharzischen Berg-, Hütten- und Fabrikhaushalt in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vom 24. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 655) vorgesehene, mit Zustimmung des Landtags zwischen den Regierungen der Freistaaten Preußen und Braunschweig abgeschlossene Staatsvertrag über die Abänderung des Preußisch-Braunschweigischen Vertrags über die Teilung des Unterharzischen Kommuniongebiets vom 9. März 1874 (Preußische Gesetzsamml. S. 295 und Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 33 S. 179) ist am 4. Dezember 1924 in Kraft getreten, was hiermit verkündet wird.

Berlin, den 17. Februar 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun, Siering.

zugleich als Finanzminister.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

1. Im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 14. November 1924 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. November 1924 über die Abänderung der Vorschriften für die staatliche Prüfung von Rotlaufserum verkündet, die am 1. April 1925 in Kraft tritt.

Berlin, den 14. Januar 1925.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. Die Preußische Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1924 zu der Reichsverordnung zur Änderung des Verkehrs mit Milch vom 6. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 643), in Kraft getreten am 13. Juli 1924, ist im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 28 vom 12. Juli 1924 auf Seite 361 verkündet worden.

Berlin, den 26. Januar 1925.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

3. Die Preußischen Ausführungsanweisungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 715) sind im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — Ausgabe A — verkündet worden, und zwar die erste Ausführungsanweisung vom 6. September 1923, in Kraft getreten am 15. September 1923, in der Nr. 38 vom 22. September 1923 auf S. 814; die zweite Ausführungsanweisung vom 30. Oktober 1923, in Kraft getreten am 5. November 1923, in der Nr. 45 vom 10. November 1923 auf S. 933; die dritte Ausführungsanweisung vom 30. Januar 1924, in Kraft getreten am 15. Februar 1924, in der Nr. 6 vom 9. Februar 1924 auf S. 85; die vierte Ausführungsanweisung vom 24. März 1924, in Kraft getreten am 20. April 1924, in der Nr. 16 vom 19. April 1924 auf S. 246. Ferner ist in der Nr. 50 des genannten Ministerialblatts vom 13. Dezember 1924 auf S. 690 die Verfügung, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Viehhandelserlaubniskarten für 1924, verkündet worden.

Berlin, den 26. Januar 1925.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

4. Im Preußischen Besoldungsblatt (Teil II des Finanzministerialblatts) Nr. 85 vom 9. Dezember 1924 ist auf S. 372/373 die Sechste Ergänzung der Besoldungsordnung für die planmäßigen Beamten der Preußischen Staatsbank und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom 27. November 1924 verkündet, die mit Wirkung vom 1. Juni 1924 bzw. vom 1. Januar 1924 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. Februar 1925.

Preußisches Finanzministerium.

5. Im Preußischen Ministerialblatt für die innere Verwaltung Nr. 6 vom 11. Februar 1925 S. 160 ist zur Verwaltungs-Gebührenordnung des Preußischen Ministeriums des Innern vom 25. April 1924 unterm 5. Februar 1925 eine Abänderung zur Tarifstelle 17 „Versicherungsunternehmungen" verkündet, die mit dem 12. Februar 1925 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 13. Februar 1925.

Preußisches Ministerium des Innern.

6. Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 6 vom 6. Februar 1925 S. 52 ist eine Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 3. Februar 1925 über Erlaß einer Verwaltungsgebührenordnung für Angelegenheiten der Justizverwaltung verkündet, die am 7. Februar 1925 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 14. Februar 1925.

Preußisches Justizministerium.

Berichtigung.

In Nr. II Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 759) sind die Worte

„(Gesetzsamml. S. 281)"

zu ersetzen durch die Worte

„in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsamml. S. 325, 388)".

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. November 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Eigenschulverband Wimmersbüll (Kreis Südtondern) für die Erweiterung der Schule Wimmersbüll durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 3. Januar 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Dezember 1924 über die Genehmigung des vierundzwanzigsten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 52 S. 295, ausgegeben am 27. Dezember 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Dezember 1924 über die Genehmigung des vierzehnten Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft vom 20. Mai 1869 in der Fassung des Generallandtagsbeschlusses vom 11. Februar 1904 durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 10. Januar 1925;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle (Saale), für den Bau einer Hochspannungsleitung durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 3 S. 11, ausgegeben am 17. Januar 1925;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Dezember 1924 über die Genehmigung des sechsundzwanzigsten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 3 S. 14, ausgegeben am 17. Januar 1925;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Dezember 1924 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 4 S. 45, ausgegeben am 24. Januar 1925;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Dezember 1924 über die Genehmigung des XXV. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 3 S. 12, ausgegeben am 17. Januar 1925;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Dezember 1924 über die Genehmigung des Abschnitts J zur Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz durch Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 5, ausgegeben am 31. Januar 1925;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Dezember 1924 über die Genehmigung des Abschnitts XX der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft durch Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 5, ausgegeben am 31. Januar 1925;
10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1924 über die Genehmigung eines Nachtrags zur Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 4 S. 40, ausgegeben am 24. Januar 1925;
11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1924 über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 4 S. 41, ausgegeben am 24. Januar 1925;
12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Januar 1925 über die Genehmigung von Nachträgen zur Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft und zur Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 4 S. 41, ausgegeben am 24. Januar 1925;
13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Januar 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Herrschaft Schmalkalden (Regierungsbezirk Cassel) für die Herstellung eines Luft- und Sonnenbades durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 5 S. 35, ausgegeben am 31. Januar 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.